



## Auszug aus der Satzung der Stadt Harburg für die Waldruh Harburg

### Friedhofszweck

- (1) Die Waldruh Harburg ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt Harburg.
- (2) Sie dient neben der Bestattung von Einwohnern der Stadt Harburg auch der Beisetzung von Personen, die oder deren Angehörigen ein Nutzungsrecht zur Bestattung in der Waldruh Harburg erworben haben.
- (3) Gemeindeglieder haben einen Anspruch auf Bestattung in der Waldruh Harburg.

### Nutzungskonzept der Waldruh Harburg

Die Waldruh Harburg bleibt in ihrem Erscheinungsbild naturbelassen und darf nicht gestört und verändert werden. Für die Bestattung sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche des Verstorbenen zugelassen.

### Öffnungszeiten

- (1) Die Waldruh Harburg darf nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Bei starkem Wind ab Windstärke 8 auf der Beaufortskala (62 bis 74 km/h), Gewitter, Glatteis, Schneeglätte und sonstigen besonderen Gefahrenlagen ist die Waldruh Harburg geschlossen und darf nicht betreten werden.

### Verhalten in der Waldruh Harburg

- (1) Jeder hat sich in der Waldruh Harburg der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

#### **Untersagt ist insbesondere:**

- a) zu rauchen, Kerzen aufzustellen oder offenes Feuer anzuzünden.
  - b) außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der Rindenmulchwege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
  - c) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde.
  - d) Während der Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe laute Arbeiten auszuführen.
  - e) Die Waldruh Harburg und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
  - f) Abfälle und sonstige Reste abzulagern.
  - g) Waren und gewerbliche Dienste jeder Art anzubieten.
  - h) Druckschriften, insbesondere mit gewerblichem Inhalt zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern verwendet werden und gedruckte Informationen über die Waldruh Harburg.
  - i) zu lärmern, Musikwiedergabegeräte oder Lautsprecher zu betreiben, mit Ausnahme von während der Bestattungsfeiern zugelassene Geräten.
  - j) zu lagern.
- (2) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde der Waldruh Harburg zu vereinbaren sind.